



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Spielbankgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. August 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. August 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Die geltenden Abgabenregelungen für die Spielbanken in Hessen werden den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Das Große Spiel hat bundesweit an Attraktivität verloren. Dadurch gehen auch die Trinkgeldeinnahmen (der sog. Tronc) zurück, aus denen die Spielbankmitarbeiter bezahlt werden.

B. Lösung

Überarbeitung der Abgabenregelungen des Spielbankgesetzes sowie Schaffung von Ermäßigungsregelungen, damit eine Anpassung der Abgabenhöhe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielbankunternehmers möglich ist, ohne dafür jedes Mal das Gesetz ändern zu müssen.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf 5 Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen oder Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Spielbankgesetz

Vom

§ 1 Grundsatz

(1) In Hessen dürfen Glücksspiele öffentlich nur in oder von Spielbanken veranstaltet werden; die Vorschriften, nach denen in Hessen Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten veranstaltet werden dürfen, bleiben unberührt.

(2) Eine Spielbank darf nur nach Zulassung durch das zuständige Ministerium errichtet und betrieben werden.

§ 2 Spielbankstandorte

(1) In Bad Homburg v. d. Höhe, in Frankfurt am Main im Transitbereich des Flughafens Frankfurt, in Kassel und in Wiesbaden darf je eine Spielbank zugelassen werden.

(2) Wird eine Spielbank in Kassel zugelassen, kann diese in Bad Wildungen einen Zweigspielbetrieb unterhalten. Die für Spielbanken geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind auf den Zweigspielbetrieb entsprechend anzuwenden.

§ 3 Spielbankerlaubnis

(1) Die Spielbankerlaubnis kann nur den in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden erteilt werden (Spielbankgemeinden).

(2) Die Spielbankerlaubnis kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern.

(3) Die Spielbankerlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

(4) Der Spielbankgemeinde kann vom zuständigen Ministerium gestattet werden, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen, wenn dadurch voraussichtlich keine Gefahren für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank entstehen.

§ 4 Spielbankunternehmer

(1) Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist derjenige, der eine Spielbank tatsächlich betreibt.

(2) Der Spielbankunternehmer muss die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank bieten.

(3) Sofern es sich bei dem Spielbankunternehmer um eine dritte Person handelt, muss dieser insbesondere mindestens über genügend Eigenmittel für den Betrieb der Spielbank verfügen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, die erforderliche Sachkunde im Hinblick auf den Betrieb einer Spielbank besitzen sowie auf Verlangen die rechtmäßige Herkunft der ihm zur Verfügung stehenden Mittel nachweisen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Will die Spielbankgemeinde die Ausübung des Spielbetriebs dritten Personen überlassen, ist diese Absicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der gel-

tenden Spielbankerlaubnis im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in mindestens zwei weiteren geeigneten Medien bekannt zu machen.

(2) Die konkreten Anforderungen an den Spielbankunternehmer werden von der Spielbankgemeinde zu Beginn des Verfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium festgelegt. Über die Anforderungen des § 4 Abs. 3 hinaus können dabei weitere Anforderungen gestellt werden, die sich aus dem bisherigen Spielbankbetrieb und etwaigen Änderungsabsichten der Gemeinde ergeben.

(3) Den Interessenten werden auf Anforderung Informationen über die Erwartungen der Spielbankgemeinde an den künftigen Spielbankunternehmer und über das Auswahlverfahren übersandt.

(4) Zur Vorbereitung einer Auswahlentscheidung haben die Bewerber mindestens ein Sicherheitskonzept, ein Wirtschaftlichkeitskonzept und ein Sozialkonzept vorzulegen.

(5) Die Auswahlentscheidung trifft die Spielbankgemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.

(6) Die Auswahl ist danach zu treffen, wer die Anforderungen an den Spielbankunternehmer nach Beurteilung der Spielbankgemeinde am besten erfüllt und dabei eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und weitere Leistungen ermöglicht.

(7) Die Ausübung des Spielbetriebs wird in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmer mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 6

Fortführung des Spielbetriebs durch Dritte

Wenn es aufgrund besonderer Gründe sachgerecht erscheint, dass der schon tätige Spielbankunternehmer die Spielbank auch künftig weiterführt, hat dieser die in § 5 Abs. 4 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Die Spielbankgemeinde entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium, ob von einem Auswahlverfahren nach § 5 abgesehen wird.

§ 7

Abgaben, Steuerbefreiung

(1) Die Ausübung des Spielbetriebs unterliegt einer Spielbankabgabe (§ 8), zu entrichtenden zusätzlichen Leistungen (§ 9) und vertraglich vereinbarten oder in der Spielbankerlaubnis festgesetzten weiteren Leistungen (§ 10) sowie der Troncabgabe (§ 14 Abs. 3).

(2) Der Spielbankunternehmer ist von den im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehenden Steuern, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer befreit. Dies gilt entsprechend für die Steuern der Gesellschafter einer Personengesellschaft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank durch diese Gesellschaft stehen.

§ 8

Spielbankabgabe

(1) Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag der Spielbank im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 55 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags.

(2) Bruttospielerträge sind die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinne), wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt. Tagesverluste sind mit den Bruttogewinnen der nächsten Tage zu verrechnen. Trägt die Spielbank kein Spielrisiko, sind Bruttospielerträge die Beträge, die der Spielbank zufließen.

(3) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(4) Falsche Spielmarken zählen nicht zum Bruttospielertrag. Falsche Geldscheine und falsche Münzen mindern den Bruttospielertrag nicht. Münzen in anderen Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(5) Sofern der Spielbankunternehmer Umsatzsteuer entrichten muss, wird die nach dem Umsatzsteuerrecht zu entrichtende Steuer aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe getilgt.

§ 9

Zusätzliche Leistungen

Neben der Spielbankabgabe sind vom Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten, die bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 25 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 20 vom Hundert des Bruttospielertrags betragen.

§ 10

Weitere Leistungen

(1) Weitere Leistungen als die nach den §§ 8 und 9 können in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder zwischen dem Spielbankunternehmer und der Spielbankgemeinde vereinbart werden. Hierbei ist das Ministerium der Finanzen zu beteiligen.

(2) Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.

(3) Wird in Bad Wildungen ein Zweigspielbetrieb errichtet, so tritt an die Stelle der Spielbankgemeinde die Standortgemeinde.

§ 11

Abgabeermäßigungen

(1) Bei Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen Anlaufzeitraum um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden.

(2) Für einen Zweigspielbetrieb einer Spielbank, dessen Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden.

(3) Für ein Spielangebot der Spielbanken im Internet, dessen Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 40 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden.

(4) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung durch Zugangsbeschränkungen nachhaltig beeinflusst wird und deren Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 40 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 werden vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen.

(6) Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen des Spielbankunternehmers zurückzuführende Entwicklungen gehen dabei zulasten des Spielbankunternehmers.

§ 12 Abgabenerhebung

(1) Schuldner der Spielbankabgabe (§ 8), der zusätzlichen Leistungen (§ 9), der weiteren Leistungen (§ 10) und der Troncabgabe (§ 14 Abs. 3) ist der Spielbankunternehmer.

(2) Die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Troncabgabe entstehen mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. Dieser erstreckt sich auch auf den Zeitraum, der über den Kalendertag des Spielbeginns hinaus in den folgenden Kalendertag reicht. Die weiteren Leistungen entstehen bei Erfüllung der jeweils vereinbarten oder festgesetzten Voraussetzungen zu dem in der Spielbankerlaubnis oder einer Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt.

(3) Auf die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die weiteren Leistungen und die Troncabgabe finden die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Für die weiteren Leistungen gilt dies nur, soweit sie in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden. Die der Abgabenordnung unterliegenden Abgaben und Leistungen werden von dem Finanzamt verwaltet und überwacht, in dessen Bezirk die Spielbank zugelassen ist, soweit die Ministerin oder der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Das Finanzamt hat das Recht, den Geld- und Spielmarkenverkehr sowie die Ermittlung der Bruttospielerträge und des Tronc laufend zu überwachen.

(5) Der Spielbankunternehmer hat unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens die Bruttospielerträge und den Tronc des Spieltages festzustellen, aufzuzeichnen, eine Abrechnung zu erstellen, die Abgaben zu errechnen und die Abrechnung dem vom Finanzamt mit der Überwachung betrauten Amtsträger zu übergeben. Die Abrechnung ist eine Steueranmeldung im Sinne des § 167 der Abgabenordnung. Die Bruttospielerträge und der Tronc der letzten Spieltische können auch zu Beginn des nächsten Spieltages festgestellt werden, wenn eine sichere Verwahrung der entsprechenden Geldbehälter unter zweifachem Verschluss (Spielbank und Staatliche Überwachung) gewährleistet ist.

(6) Die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Troncabgabe sind an dem auf den Spieltag nächstfolgenden Werktag fällig. Für die weiteren Leistungen gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(7) Bei Spielautomaten kann der Spielbankunternehmer im Einvernehmen mit dem Finanzamt von den Fristen des Abs. 5 abweichen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 13 Gemeindeanteil

Die Gemeinde, in der eine Spielbank betrieben wird, erhält von der nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 geminderten Spielbankabgabe (§ 8) und den zusätzlichen Leistungen (§ 9) einen Anteil. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen die Höhe dieses Anteils durch Rechtsverordnung.

§ 14 Tronc, Troncabgabe

(1) Das für die Spieltische und die Automaten eingesetzte spieltechnische Personal sowie das Kassenpersonal müssen alle Zuwendungen, die von Besuchern der Spielbank für die bei ihr beschäftigten Personen, für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben werden, den dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zuführen. Zum Tronc gehören auch die Zahlungen, die beim Automatenspiel für diesen Zweck anfallen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat den Tronc, soweit nicht daraus eine Abgabe für gemeinnützige Zwecke (Troncabgabe) zu leisten ist, für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, zu verwalten und zu verwenden.

(3) Die Höhe der Troncabgabe wird von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Troncabgabe fließt je zur Hälfte dem Land und der Standortgemeinde zu.

§ 15 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Spielbanken führt das zuständige Ministerium. Es ist befugt, gegenüber der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmer alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern. Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Spielbankerlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 2 bestehen.

(2) Die Spielbankaufsicht ist für die Spielbanken auch zuständige Behörde im Sinne des § 16 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676).

§ 16 Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale

(1) Zur Zutrittskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Spielbankunternehmer bestimmt werden. Die Spielbank darf die zur Raum- und Spielüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern.

(2) Die Spielbank ist berechtigt, zur Zutrittskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. Diese Merkmale sind spätestens nach 24 Stunden zu löschen. Im Falle einer Spielsperre des Betroffenen dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) Die Datenerhebung nach Abs. 1 und 2 und die datenverarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 17 Zuständiges Ministerium

Zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium.

§ 18 Spielordnung

Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen die Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen, welche Spiele in der Spielbank gespielt werden dürfen, an welchen Tagen nicht gespielt werden darf, welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist, welche Auskünfte von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden dürfen und welche Daten in einer Besucherkartei zu verzeichnen sind.

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Rechtsverordnung nach § 13 erhält die Spielbankgemeinde von den zusätzlichen Leistungen einen Anteil in Höhe von 29,375 vom Hundert.

(2) Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 702), wird aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Spielbankgesetz ist durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1) novelliert worden. Durch die damaligen Novelle wurde das in Hessen noch fortgeltende Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBL. I S. 480) abgelöst. Ein wesentliches Motiv für die Novelle war die Absicht, auch die Möglichkeit der Zulassung einer Spielbank in Nordhessen zu schaffen (vgl. Landtags-Drucksache. 12/2540).

Seit 1988 musste das Hessische Spielbankgesetz mehrfach geändert werden:

Mit der Änderung durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314) wurde die Möglichkeit geschaffen, in Südhessen eine weitere Spielbank in Frankfurt am Main im Transitbereich des Flughafens Frankfurt zu zulassen.

Mit der Änderung durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Spielbankabgabe für den Zweigspielbetrieb Bad Wildungen der Spielbank Kassel dauerhaft auf 60 v.H. des Bruttospielertrags zu ermäßigen.

Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, die Spielbankabgabe bei Errichtung einer weiteren Spielstätte einer Spielbank in der Spielbankgemeinde für einen Anlaufzeitraum um 20 v.H. des Bruttospielertrags zu ermäßigen.

Mit der Änderung durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 702) wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Spielangebote der Spielbanken im Internet zuzulassen.

Außerdem wurde die Möglichkeit einer zusätzlichen Abgabeermäßigung für den Fall einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank geschaffen.

Insgesamt zeigt die Entwicklung im Bereich der Spielbanken in den letzten Jahren, dass die früher verbreitete Ansicht, der Erwerb einer Spielbankkonzession sei einer "Lizenz zum Gelddrucken" gleich zu achten, ein mit der Realität jedenfalls nicht mehr vereinbares Vorurteil darstellt. Die Spielbank in Kassel am Standort Kassel-Wilhelmshöhe mit ihrem Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen war für den ersten Spielbankunternehmer wirtschaftlich so unattraktiv, dass er sich um keine zweite Konzessionsperiode beworben hat.

Die Ertragssituation für die Spielbankunternehmer wird in den letzten Jahren immer enger. Das Große Spiel hat bundesweit an Attraktivität verloren. Dadurch gehen auch die Trinkgeldeinnahmen (der sog. Tronc) zurück, aus denen die Spielbankmitarbeiter bezahlt werden.

Diese tatsächliche Situation, deren Umkehr nicht mehr zu erwarten ist, lässt es angezeigt erscheinen, die Abgabenregelungen des Spielbankgesetzes insgesamt so zu überarbeiten, dass eine Anpassung der Abgabenhöhe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielbankunternehmens möglich ist, ohne dafür jedes Mal das Gesetz ändern zu müssen. § 11 des Entwurfs enthält deshalb zusammengefasst Ermäßigungsregelungen.

Im Übrigen sprechen im Einzelnen folgende Gründe für eine Änderung des Gesetzes:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner das baden-württembergische Gesetz über öffentliche Spielbanken (SpBG) vom 23. Februar 1995 (GBl. S. 271) betreffenden Entscheidung vom 19. Juli 2000, 1 BvR 539/96, (= BVerfGE 102, 197) u.a. moniert, dass im Spielbankengesetz nicht geregelt sei, welche Grundsätze gelten, wenn sich mehrere Unternehmen in privater Trägerschaft gleichzeitig um die Erlaubnis für den Spielbankenbetrieb in Baden-Baden und Konstanz bewerben. Offen bleibe damit insbesondere nach welchen Kriterien die Auswahl unter solchen Bewerbern zu treffen sind, die gleichermaßen den Anforderungen des § 1 Abs.1 SpBG genügen. Auch dies bedürfe im Hinblick auf den Grundrechtsschutz aus Art. 12 Abs. 1 GG gemäß Satz 2 dieser Vorschrift näherer gesetzlicher Regelung (BVerfG 102, 197, 223).

2. Die gegenwärtigen gesetzlichen Möglichkeiten zur Ermäßigung der Spielbankabgabe reichen im Hinblick auf die Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main und hinsichtlich des Internetspielangebots von Spielbanken nicht aus, um dem Spielbankunternehmen einen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichenden Anteil der Bruttospielerträge zu belassen. Hierfür sind deshalb neue Ermäßigungsmöglichkeiten erforderlich.

3. Bisher fehlt eine Regelung der Videoüberwachung im Gesetz, die es ermöglicht, den Umfang der Videoüberwachung in Spielbanken auch hoheitlich festzusetzen.

4. Auch enthält das Gesetz gegenwärtig keine Rechtsgrundlage für die Erfassung biometrischer Gesichtsdaten der Kunden der Spielbanken. Die Erfassung und Speicherung solcher Daten im Hinblick auf gesperrte Kunden erscheint langfristig geeignet, solche Kunden auch zuverlässig vom Automatenpiel fernzuhalten und ein Umgehen der Sperre durch Verwendung neuer oder falscher Papiere zu verhindern.

Der Umfang der Änderungen insgesamt lässt eine vollständige Neufassung des Gesetzes sachgerecht erscheinen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Grundsatz:

Abs. 1 normiert nunmehr ausdrücklich auch im Gesetz den bisher schon geltenden Grundsatz, dass Glücksspiele im Sinne des § 284 Abs. 1 StGB (gesetzliche Definition siehe jetzt: § 3 Abs. 1 Lotteriestaatsvertrag, GVBl. I 2004, 215) öffentlich nur in oder von Spielbanken veranstaltet werden dürfen. Nicht erfasst von diesem Grundsatz sind Lotterien oder Ausspielungen im Sinne des § 287 StGB (gesetzliche Definition jetzt: § 3 Abs. 3 Lotteriestaatsvertrag), die schon bisher auf der Grundlage des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), vom Staat selbst als Zahlenlotterien oder Zusatzlotterien veranstaltet werden konnten bzw. nach entsprechender Genehmigung von privaten Organisationen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (vgl. Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422), jetzt durch den Dritten Abschnitt des Lotteriestaatsvertrags ersetzt). Nicht erfasst sind auch die vom Staat selbst veranstalteten Sportwetten. Da der Begriff Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB umfassend ist und ohne die Sonderregelung des § 287 StGB auch Lotterien und Ausspielungen erfassen würde, stellt der zweite Halbsatz des Abs. 1 ausdrücklich klar, dass es bei der bisherigen Abgrenzung der Aufgaben zwischen Spielbanken und Lotterietreibern bleibt; d.h. jedes öffentliche Glücksspiel, das nicht unter die Begriffe Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten fällt, bleibt den Spielbanken vorbehalten.

Nicht berührt von dieser landesrechtlichen Vorschrift sind die bundesrechtlichen Regelungen über Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) und gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht (vgl. § 33 h Nr. 2 GewO).

Abs. 2 enthält den bisher in § 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthaltenen Grundsatz, dass eine Spielbank nur mit staatlicher Zulassung durch das zuständige Ministerium betrieben werden darf.

Zu § 2 Spielbankstandorte:

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes) die Standorte, in denen in Hessen Spielbanken zugelassen werden dürfen.

Abs. 2 enthält die auch bisher schon geltende Sonderregelung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des geltenden Gesetzes) für einen Zweigspielbetrieb der Spielbank Kassel in Bad Wildungen.

Zu § 3 Spielbankerlaubnis:

Abs. 1 hält an der in Hessen von Anfang an geltenden Regelung fest, dass eine Spielbankerlaubnis nur der Spielbankgemeinde erteilt werden kann (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes). Privaten kann danach keine Spielbankerlaubnis erteilt werden. Dies ist in Anbetracht der Gefährdungen, die mit jeder Art von Glücksspiel zwangsläufig verbunden sind, sachgerecht. Es gewährleistet - unbeschadet der Aufgaben der Spielbankaufsicht und der Spielbanküberwachung durch das Finanzamt - die Verantwortung einer örtlichen Behörde, die einer unmittelbaren Kontrolle durch gewählte Volksvertreter unterliegt, für den Betrieb der Spielbank.

Abs. 2 enthält - wie das bisherige Recht in § 2 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes - eine Rechtsgrundlage für Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen im Spielbankgesetz. Diese sind zulässig, wenn sie den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank sichern sollen.

Abs. 3 schreibt - wie das bisherige Recht in § 2 Abs. 1 Satz 3 des geltenden Gesetzes - vor, dass die Spielbankerlaubnis zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen ist. Die Dauer der Befristung wird auf höchstens 15 Jahre festgesetzt. Die Regelung über die Dauer soll es ermöglichen, Spielbankerlaubnisse auch für Zeiten zu erteilen, die über die aktuelle Geltungsdauer des auf fünf Jahre befristeten Gesetzes hinausgehen.

Abs. 4 ermöglicht es - ebenso wie das bisherige Recht in § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes -, der Spielbankgemeinde zu gestatten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen. Voraussetzung für diese Gestattung ist - und das ist einer der Kernpunkte dieser Neufassung -, dass der Dritte von der Spielbankgemeinde entweder nach den Regelungen des § 5 dieses Entwurfs ordnungsgemäß ausgewählt wurde oder es sich um eine nach § 6 dieses Entwurfs zulässige Fortführung des Spielbetriebs durch einen bereits als Spielbankunternehmer tätigen Dritten handelt. Der zweite Halbsatz des Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Gemeinde die Übertragung des Spielbetriebs an Dritte erlaubt werden kann.

Zu § 4 Spielbankunternehmer:

Abs. 1 enthält - in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes - eine Definition des Begriffs Spielbankunternehmer.

Abs. 2 enthält - wie auch das bisherige Recht in § 2 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Gesetzes - die für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit geltende Anforderung an den Spielbankunternehmer, "die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank" zu bieten.

Abs. 3 regelt die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen privaten Spielbankunternehmer. Wer diese nicht erfüllt, kann in Hessen nicht Spielbankunternehmer werden.

Zu § 5: Auswahlverfahren:

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Spielbankgemeinde zur rechtzeitigen Durchführung eines Auswahlverfahrens vor einer Entscheidung über die Überlassung der Ausübung des Spielbetriebs an einen Dritten. Damit soll den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Spielbankentscheidung (BVerfGE 102, 197) entsprochen werden.

Eines solchen Verfahrens bedarf es nicht, wenn die Gemeinde die Spielbank selbst betreiben will. Hierzu könnte sie sich entscheiden, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass den mit dem Betrieb einer Spielbank zwangsläufig verbundenen vielfältigen Risiken und Gefahren am besten durch eine Übernahme des Spielbetriebs durch die Gemeinde selbst begegnet werden kann. In Anbetracht der in Hessen bestehenden langjährigen guten Erfahrungen mit ausgewählten privaten Betreibern ist gegenwärtig kaum absehbar, dass ein solches Ergebnis begründbar sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an entsprechenden Regelungen im Recht der Länder Baden-Württemberg (das die Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts als erstes umsetzen musste) und Thüringen sowie der Schweiz.

Abs. 1 verpflichtet die Spielbankgemeinde, die Absicht zur Überlassung der Ausübung des Spielbetriebs an Dritte rechtzeitig vor Ablauf einer geltenden Spielbankerlaubnis öffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen, damit sich interessierte Dritte darum bewerben können.

Abs. 2 verpflichtet die Spielbankgemeinde, im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium die konkreten Anforderungen des Auswahlverfahrens festzulegen, die dann auch für die Auswahlentscheidung (Abs. 6) maßgeblich sind.

Abs. 3 verpflichtet die Spielbankgemeinde, den Interessenten auf Anforderung die erforderlichen Informationen über das Auswahlverfahren zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch Informationen über die Erwartungen der Spielbankgemeinde an einen künftigen Spielbankunternehmer.

Abs. 4 legt die von allen Interessenten mindestens vorzulegenden Unterlagen, ein Sicherheitskonzept, ein Wirtschaftlichkeitskonzept und ein Sozialkonzept, fest.

Im Sicherheitskonzept ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Geschäftsbetrieb gewährleistet werden soll.

Im Wirtschaftlichkeitskonzept ist darzustellen, wieweit die Wirtschaftlichkeit des Betriebs unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung des Bruttospielertrags zugunsten der öffentlichen Hand gewährleistet ist.

Im Sozialkonzept ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Spielbank sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen will.

Wer nicht in der Lage ist, diese Unterlagen vorzulegen, erfüllt auch nicht die Mindestanforderungen des § 4 Abs. 3.

Abs. 5 schreibt vor, dass die Spielbankgemeinde ihre Auswahlentscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium treffen muss. Benehmen bedeutet dabei, dass die Entscheidung nicht vom Einvernehmen des zuständigen Ministeriums abhängt, sondern eine Entscheidung im Verantwortungsbereich der Gemeinde bleibt.

Abs. 6 regelt - soweit dies möglich ist - den Maßstab, nach dem die Auswahlentscheidung zu treffen ist. Der hier gesondert genannte Auswahlmaßstab, eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge zu erreichen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 102, 197, 216).

Abs. 7 schreibt - entsprechend der bisherigen Praxis - ausdrücklich gesetzlich fest, dass es sich bei dem Vertrag zwischen der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmer über die Ausübung des Spielbetriebs um einen privatrechtlichen Vertrag handelt. Während die Beziehungen des zuständigen Ministeriums zur Spielbankgemeinde und zum Spielbankunternehmer öffentlich-rechtlicher Natur sind und auch die Auswahlentscheidung der Gemeinde zwischen verschiedenen Bewerbern als Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts anzusehen ist, ist der nach der Auswahlentscheidung zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer abgeschlossene Spielbankvertrag privatrechtlicher Natur (so schon die Begründung zu § 3 des Gesetzes von 1988, Landtagsdrucksache 12/2540, S. 8). Der Betrieb eines von einem Privaten betriebenen Spielbankunternehmens setzt zwar eine Spielbankerlaubnis und die Überlassung der Ausübung dieser Erlaubnis an den Privaten voraus, spielt sich aber sonst allein in der Sphäre des Privatrechts ab. Insbesondere stehen dem Spielbankunternehmer keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse gegenüber seinen Gästen zu. Damit sicher gestellt ist, dass sich dieser Vertrag nur im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes und der Spielbankerlaubnis bewegt, ist eine Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu diesem Vertrag erforderlich.

Zu § 6 Fortführung des Spielbetriebs durch Dritte:

§ 6 gibt der Spielbankgemeinde die Möglichkeit, von dem in § 5 grundsätzlich vorgesehenen Auswahlverfahren abzuweichen, wenn es aufgrund besonderer Gründe sachgerecht erscheint, dass der schon tätige Spielbankun-

ternehmer die Spielbank auch künftig weiterführt. Die Regelung erspart etwaigen Interessenten auch die Aufwendungen für eine eigene Teilnahme an einem Auswahlverfahren, wenn für die Gemeinde von vornherein die herausragende Qualität des gegenwärtigen Betreibers feststeht, sodass auch nach Durchführung eines Auswahlverfahrens wahrscheinlich nur eine Auswahlentscheidung für diesen Bewerber in Betracht käme. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von der Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium zu entscheiden.

Zu § 7 Abgaben, Steuerbefreiung:

Abs. 1 zählt die schon im geltenden Recht vorgesehenen für den Spielbetrieb geltenden Abgabearten auf und verweist auf die dafür geltenden Einzelregelungen (§§ 8 bis 10 und 14 Abs. 3).

Abs. 2 enthält die im bisherigen Recht in § 6 Abs. 1 und 2 enthaltene Regelung über die Steuerbefreiung. Diese Regelung ist weiterhin als Grundlage für die Erhebung der in Abs. 1 vorgesehenen Abgaben erforderlich.

Zu § 8 Spielbankabgabe:

Die Vorschrift enthält alle materiellen Regelungen des bisherigen Rechts über die Spielbankabgabe. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2; Abs. 2 dem bisherigen § 3 Abs. 3 und Abs. 3 dem bisherigen § 3 Abs. 4.

Abs. 4 enthält die im bisherigen Recht in § 3 Abs. 5 enthaltene Regelung zur Behandlung falscher Spielmarken, von Falschgeld und Münzen in anderer Währung. Entsprechend der bisherigen Regelung für das Große Spiel zählt nunmehr auch Falschgeld (Banknoten und Münzen) beim Kleinen Spiel (Automatenspiel) zum Bruttospielertrag. Im Falle einer Nichtberücksichtigung von Falschgeld würde ein hoher Anteil des durch den Spielbankunternehmer zu verantwortenden, unternehmerischen Risikos auf das Land Hessen übertragen. Daher darf Falschgeld - unabhängig von der Art des Spielbetriebs - den Bruttospielertrag nicht mindern.

Abs. 5 ist neu und enthält eine sachgerechte Anrechnungsregelung aufgrund der letzten Änderung des Umsatzsteuerrechts, nach der die Umsätze der Spielbanken jetzt auch der Umsatzsteuer unterliegen.

Zu § 9 Zusätzliche Leistungen:

Die Vorschrift enthält die materiellen Regelungen über die zusätzlichen Leistungen; sie entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 10 Weitere Leistungen:

Die Vorschrift enthält die materiellen Regelungen über die weiteren Leistungen; sie entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2. Die Vereinbarung oder Festsetzung weiterer Leistungen wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn bei der betreffenden Spielbank keine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Abgabenermäßigung besteht.

Zu § 11 Abgabeermäßigungen:

Die Vorschrift enthält alle Regelungen über Abgabeermäßigungen. Im Voraus festgelegte Abgabeermäßigungen sind danach - wie im geltenden Recht - nur im Hinblick auf die Spielbankabgabe (§ 8) zulässig.

Abs. 1 enthält unverändert die bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung über eine mögliche Abgabeermäßigung bei Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank in der Spielbankgemeinde.

Abs. 2 enthält eine überarbeitete Ermäßigungsregelung für einen Zweigspielbetrieb einer Spielbank.

Abs. 3 enthält eine gegenüber dem bisherigen Recht weitergehende Ermäßigungsregelung für ein Internetangebot der Spielbanken.

Abs. 4 enthält ebenfalls eine gegenüber dem bisherigen Recht geänderte Ermäßigungsregelung für eine Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung

durch Zugangsbeschränkungen nachhaltig beeinflusst wird. Diese Regelung löst die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 über eine Ermäßigung bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage ab.

Gemeinsame Voraussetzung für die Ermäßigungen nach Abs. 2 bis 4 ist, dass diese Ermäßigungen nur gewährt werden können, wenn die Bruttospielerträge des betreffenden Teils (Abs. 2 und 3) oder des Gesamtangebots (Abs. 4) der Spielbank im Kalenderjahr 15 Mio. € nicht übersteigen.

Die unterschiedlichen Obergrenzen für eine mögliche Ermäßigung (bis zu 20 v.H. bei einem Zweigspielbetrieb; bis zu 40 v.H. bei einem Spielangebot im Internet und bei einer Spielbank mit Zugangsbeschränkungen) beruhen auf den bisherigen Erfahrungen und auf ordnungspolitischen Erwägungen. Einem Zweigspielbetrieb, einer Spielbank oder einem Spielangebot, die auch unter Ausschöpfung dieser Obergrenzen für das Spielbankunternehmen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, stünde keine hinreichende Nachfrage und auch kein hinreichendes öffentliches Bedürfnis für eine Aufrechterhaltung dieses Glücksspielangebots gegenüber.

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit für die Ermäßigungsentscheidungen. Die Entscheidung über eine Ermäßigung kann nach Abs. 1 bis 4 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen werden.

Abs. 6 macht die nach Abs. 1 bis 4 grundsätzlich möglichen Ermäßigungen von einer auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhenden Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank abhängig.

Die gegenüber dem bisherigen Recht weitergehenden Ermäßigungsmöglichkeiten nach Abs. 3 und 4 beruhen auf den gegenwärtigen Erkenntnissen über die bisherigen wirtschaftlichen Erfordernisse.

Zu § 12 Abgabenerhebung:

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Abgabenerhebung für alle Abgabarten. Zu den Abgaben im Sinne des Gesetzes zählen die weiteren Leistungen nur, soweit sie in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden. Sie entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 6 bis 8 mit folgenden Änderungen:

- a) Es wird ausdrücklich im Text klargestellt, dass sich diese Regelungen nicht nur auf die Spielbankabgabe, sondern auf alle von der Spielbank zu leistenden Abgaben beziehen.
- b) Sie ist zur besseren Übersichtlichkeit in mehrere Absätze untergliedert.

Abs. 1 legt fest, wer Schuldner der Spielbankabgabe ist, er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 6 Satz 1 mit der unter a) erwähnten Ergänzung.

Abs. 2 regelt das Entstehen der Abgaben, er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 mit der Ergänzung, dass in Satz 3 auch eine Regelung über den Zeitpunkt des Entstehens der weiteren Leistungen aufgenommen wurde.

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit des Finanzamts für die Verwaltung der Abgaben und die ergänzende Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung im Hinblick auf die Erhebung der Abgaben. Gegenüber dem bisherigen Recht, das auf den Ort der Geschäftsleitung abstellt, knüpft die Neuregelung an den Bezirk der Zulassung der Spielbank an. Hintergrund hierfür ist, denkbare Zuständigkeitsprobleme im Falle der Verlegung der Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zu vermeiden. Im Grundsatz entspricht diese Regelung dem bisherigen § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 mit einer Ergänzung in Satz 3.

Abs. 4 gibt dem Finanzamt das umfassende Recht, den gesamten Geld- und Spielmarkenverkehr laufend zu überwachen, er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 7 Satz 3.

Abs. 5 begründet die Verpflichtung des Spielbankunternehmens zur Aufzeichnung der Tagesergebnisse unmittelbar nach dem Ende des Spielgeschehens, er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 8 Satz 1. Diese Verpflichtung schließt nicht aus, dass das Spielbankunternehmen auch bereits während des

laufenden Spielgeschehens zur Vorbereitung der Tagesabrechnung Feststellungen über Teilbeträge trifft. Die gegenwärtig in § 3 Abs. 8 Satz 4 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit der Verschiebung eines kleinen Teils der Tagesabrechnung wird in Satz 2 beibehalten.

Abs. 6 regelt die Fälligkeit der Abgaben, er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 8 Satz 2 und enthält einen neuen Satz 2, der darauf hinweist, dass die in Abs. 3 Satz 2 getroffene Regelung für den Entstehungszeitpunkt der weiteren Leistungen entsprechend auch für deren Fälligkeit gilt.

Abs. 7 gibt die Möglichkeit, bei Spielautomaten von der Tagesabrechnung (Abs. 5) abzuweichen; er entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 8 Satz 3.

Zu § 13 Gemeindeanteil:

Die Vorschrift regelt, dass die Gemeinde von der Spielbankabgabe und den zusätzlichen Leistungen einen Anteil erhalten muss, sie entspricht dem bisherigen § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2. Die Höhe dieses Anteils ist - wie bisher - vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festzulegen. Bemessungsgrundlage des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe ist die nach § 8 Abs. 5 um die Umsatzsteuer geminderte Spielbankabgabe. Diese Verminderung des Anteils der Spielbankgemeinden soll soweit durch entsprechende Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Landesausgleichsstock) ausgeglichen werden, wie dieser an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen partizipiert.

Zu § 14 Tronc, Troncabgabe:

Die Vorschrift über den Tronc und die Troncabgabe behält die bisher in § 7 enthaltene gesetzliche Regelung vollständig bei. Die Berechtigung der Troncabgabe wurde zwar in Anbetracht eines erheblichen Rückgangs des Großen Spiels und damit einhergehend zurückgehender Trinkgeldeinnahmen in Zweifel gezogen. Einige Länder haben deshalb die Troncabgabe ganz abgeschafft. Trotz dieser Bedenken hält der Gesetzentwurf an der Troncabgabe fest. Die Abgabe ist grundsätzlich weiterhin berechtigt. Bei einer Spielbank ist die Troncabgabe nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit den anderen Abgabenbelastungen zu sehen. Sofern die Belastung des Tronc mit der Troncabgabe isoliert betrachtet zu unververtretbaren Ergebnissen führen sollte, kann dem vorrangig bei der Vereinbarung oder Festsetzung von weiteren Leistungen nach § 10, gegebenenfalls auch durch Abgabermäßigungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 Rechnung getragen werden.

Zu § 15 Aufsicht:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 über die Aufsicht. Abs. 2 stellt ausdrücklich im Gesetzestext klar, dass die Spielbankaufsicht für die Spielbanken auch zuständige Behörde im Sinne des § 16 des Geldwäschegesetzes ist.

Zu § 16 Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale:

Abs. 1 enthält die gesetzliche Verpflichtung zu Einrichtung einer Videoüberwachung in der Spielbank und die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Ermächtigung der Spielbankaufsicht, Einzelheiten dazu festzusetzen, soweit sie zur Sicherung des ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betriebs der Spielbank erforderlich sind. Im Normalfall wird die gesetzliche Verpflichtung durch das Spielbankunternehmen selbständig umgesetzt; falls dies dem Unternehmen nicht möglich ist, muss daneben aber die Möglichkeit eines Eingriffs durch die Verwaltung bestehen.

Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung biometrischer Merkmale der Gesichter der Besucher der Spielbank. Die Spielbank Wiesbaden erprobt zz., ob durch eine automatisierte Gesichtserkennung insbesondere beim Eingang zum Automatenspiel der Zugang gesperrter Personen wirksam verhindert werden kann. Grundlage für den Versuch ist bisher die Einwilligung der Betroffenen. Diese Grundlage reicht jedoch für eine genauere Erprobung nicht aus, da gesperrte Personen teilweise nach einiger Zeit ihr Einverständnis widerrufen.

Zu § 17 Zuständiges Ministerium:

Diese Vorschrift legt fest, welches Ministerium zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist. Die Formulierung verweist auf den Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702). Mit der gesetzlichen Festlegung des zuständigen Ministeriums ist inzidenter auch geregelt, wer jeweils "zuständige Ministerin" oder "zuständiger Minister" im Sinne dieses Gesetzes ist.

Zu § 18 Spielordnung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2.

Zu § 19 Übergangsregelung:

Abs. 1 enthält eine dem § 4 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Gesetzes entsprechende Übergangsregelung, da der Gemeindeanteil an den zusätzlichen Leistungen noch nicht in der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431) festgelegt ist.

Abs. 2 stellt klar, dass die bisher erteilten Spielbankerlaubnisse gültig bleiben.

Zu § 20 Aufhebung bisherigen Rechts:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des gegenwärtig geltenden Spielbankengesetzes.

Zu § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 1 Satz 2 sieht eine Anwendung des § 11 ab dem 1. Januar 2005 vor. Diese Rückanwendung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich dabei um eine die Betroffenen begünstigende Regelung handelt (Abgabemäßigung).

Wiesbaden, 22. August 2007

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier